



Anhang PTA 02 der Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation vom 14. Juni 2002 über
Fernmeldeanlagen (SR 784.101.21 / PTA 02)

Technische und administrative Vorschriften

betreffend

**Seefunkanlagen, die auf nicht dem SOLAS-Übereinkommen unter-
liegenden Schiffen eingesetzt werden und am weltweiten Seenot-
und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) teilnehmen sollen**

Ausgabe: V4.0
Inkrafttreten: 01.05.2014

Diese technischen und administrativen Anforderungen bestimmen die anwendbaren zusätzlichen grundlegenden Anforderungen sowie die betroffenen Fernmeldeanlagen oder Anlagenklassen im Sinne des Art. 7 Abs. 4 der Verordnung über Fernmeldeanlagen vom 14. Juni 2002 [FAV; SR 784.101.2] und sind anwendbar für das Anbieten und das Inverkehrbringen in der Schweiz von deren Fernmeldeanlagen.

Betroffene Fernmeldeanlagen oder Anlagenklassen:

Seefunkanlagen, die auf nicht dem SOLAS-Übereinkommen unterliegenden Schiffen eingesetzt werden und am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) teilnehmen sollen.

Anwendbare zusätzliche grundlegende Anforderung:

Die obengenannten Anlagen müssen bestimmte Funktionen unterstützen, die den Zugang zu Rettungsdiensten sicherstellen (Art. 7 Abs. 4 Buchst. e FAV).

Anwendbarer Rechtsakt der EU:

Beschluss (2013/638/EU) der Kommission

vom 12. August 2013

über grundlegende Anforderungen an Seefunkanlagen, die auf nicht dem SOLAS-Übereinkommen unterliegenden Schiffen eingesetzt werden und am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) teilnehmen sollen.

Fassung gemäss ABI. L 296 vom 7..11. 2013, S. 22.

Biel/Bienne, 08.04.2014

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Philipp Metzger
Direktor